

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 8/12 B

L 24 KA 39/08 KL (LSG Berlin-Brandenburg)

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
Bundesinnungsverband,
Gerbermühlstraße 9, 60568 Frankfurt,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Bundesschiedsamt für die zahntechnische Versorgung
c/o GKV-Spitzenverband der Krankenkassen,
Mittelstraße 51, 10117 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

GKV-Spitzenverband,
Mittelstraße 51, 10117 Berlin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterin Dr. D ü r i n g und
den Richter E n g e l h a r d sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. S t a d i é
und die ehrenamtliche Richterin Dr. B u c k - O h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21.12.2011 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Rechtmäßigkeit eines Schiedsspruchs. Das beklagte Bundesschiedsamt für die zahntechnische Versorgung hat mit Schiedsspruch vom 18.4.2008 die bundeseinheitlichen Preise für zahntechnische Leistungen beim Zahnersatz für das Jahr 2008 um 0,64 % angehoben. Eine höhere Anpassung komme im Hinblick auf § 71 Abs 1 bis 3 SGB V nicht in Betracht. Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 21.12.2011 die Klage hiergegen abgewiesen. Die Geltung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität für Vereinbarungen über Vergütungen für zahntechnische Leistungen ergebe sich unmittelbar aus § 57 Abs 2 SGB V. Auch habe das BSG mit Urteil vom 19.7.2006 (*B 6 KA 44/05 R*) zu Vereinbarungen nach § 88 SGB V in diesem Sinne entschieden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde, zu deren Begründung er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.
- 4 Es kann offenbleiben, ob die Darlegungen des Klägers zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache den Zulässigkeitsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügen (*vgl dazu BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*). Die Beschwerde ist insofern jedenfalls unbegründet. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt dann, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (*hierzu s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Bedeutung über den Einzelfall hinaus ist nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des



vorliegenden Einzelfalls einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung nicht zugänglich ist (vgl. zB BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B - RdNr 6 iVm 11). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (s die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f).

5 Die vom Kläger formulierte Frage:

"Ist § 71 Abs. 1 bis 3 SGB V im Rahmen des § 57 Abs. 2 SGB V unmittelbar anwendbar? Oder gebietet die Besonderheit des zahntechnischen Leistungsbereichs im Wege der verfassungskonformen Auslegung eine lediglich entsprechende Anwendung der Norm mit der Folge, dass abweichende Anforderungen an den Nachweis von Einsparungen zu erbringen sind, um eine Überschreitung der Erhöhung der Vergütung über die Veränderungsrate nach § 71 Abs. 2 S. 1 SGB V hinaus zu ermöglichen?"

ist nach den genannten Kriterien nicht klärungsbedürftig. Der Kläger legt selbst dar, dass § 57 Abs 2 SGB V in seinem Satz 5 mit der Formulierung: "Für die folgenden Kalenderjahre gilt § 71 Abs 1 bis 3" die unmittelbare Geltung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität für die das Jahr 2006 und spätere Jahre betreffenden Vergütungsvereinbarungen ausdrücklich anordnet und dass damit eine Obergrenze für Anpassungen gezogen ist. Weiter führt der Kläger zutreffend aus, dass dem Grundsatz der Beitragssatzstabilität in der Rechtsprechung des BSG stets besondere Bedeutung beigemessen wurde. Der Senat hat in seinem Urteil vom 19.7.2006 (B 6 KA 44/05 R - SozR 4-2500 § 88 Nr 1) die Geltung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität in Ansehung einer Vergütungsvereinbarung für zahntechnische Leistungen nach § 88 Abs 2 SGB V bekräftigt. Inwiefern die dortigen Ausführungen, insbesondere zum Umfang des Grundrechtsschutzes nach Art 12 Abs 1 GG, hier nicht zutreffen sollen, hat der Kläger nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Wenn der Kläger vorträgt, die Grundrechte der Leistungserbringer im System der gesetzlichen Krankenversicherung würden, insbesondere durch den Vorrang des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität, verkürzt, greift er lediglich pauschal die Rechtsprechung des Senates an, ohne bisher nicht berücksichtigte konkrete Gesichtspunkte aufzuzeigen, die eine erneute Befassung des Revisionsgerichts notwendig erscheinen ließen. Eine grundsätzliche Bedeutung wird damit nicht dargelegt.

6 Soweit der Kläger sinngemäß fragt, ob § 71 Abs 2 Satz 2 SGB V dahin ausgelegt werden müsse, dass für den zahntechnischen Bereich weitergehende Möglichkeiten des Nachweises von Einsparungen bestünden, um eine Überschreitung der Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen zu rechtfertigen, fehlt es sowohl an der Klärungsbedürftigkeit als auch an der Klärfähigkeit. Auf einfach-rechtlicher Ebene findet sich für eine solche erweiternde Auslegung kein Anknüpfungspunkt. Selbst wenn die Auffassung des Klägers zutreffen sollte, dass ohne eine solche Auslegung im zahntechnischen Bereich die Anforderungen an den Nachweis von Einsparungen iS des § 71 Abs 2 Satz 2 SGB V nicht erfüllt werden können, zwingt dies nicht zu einer im Gesetz nicht vorgesehenen Erweiterung der Möglichkeiten, vom Grundsatz der Beitragssatzstabilität abzuweichen. Soweit



der Kläger meint, dies sei verfassungsrechtlich geboten, fehlt es bereits an einer vertieften Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Senats, wonach Art 12 Abs 1 GG erst dann für eine höhere Vergütung von Leistungen streiten kann, wenn eine insgesamt unangemessene Honorarsituation der Gruppe der betroffenen Leistungserbringer besteht (*vgl BSG SozR 4-2500 § 88 Nr 1 RdNr 19*). Zu dem Argument des Klägers, dass die Zahntechniker auf die Mengennachfrage keinen Einfluss nehmen könnten, hat der Senat bereits entschieden, dass der Grundsatz der Beitragssatzstabilität insofern keine Differenzierung zwischen den Leistungserbringern erfordert (*aaO*). Unerheblich ist erst recht, dass - was der Kläger moniert - die Zahntechniker keinen Einfluss auf die Höhe der Beitragssätze haben.

- 7 Der Kläger hat auch nicht dargelegt, welche konkreten weiteren Umstände bei der Festsetzung der bundeseinheitlichen Preise für zahntechnische Leistungen beim Zahnersatz zugunsten der Zahntechniker im Rahmen einer entsprechenden Anwendung des § 71 Abs 2 Satz 2 SGB V hätten berücksichtigt werden müssen. Nach den bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) sind Einsparungen weder dargetan noch ersichtlich. Sofern der Kläger eine Zurückverweisung und weitere Ermittlungen zu seinem Vortrag im Schiedsverfahren anregt, vermag dies die erforderliche Klärungsfähigkeit in einem Revisionsverfahren nicht zu begründen.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Kosten des Beigeladenen sind nicht zu erstatten (§ 162 Abs 3 VwGO).
- 9 Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Sie entspricht der Festsetzung durch das LSG, die von keinem Beteiligten beanstandet worden ist.

